

	Lohn- steuer- pflichtig	Sozial- versich.- pflichtig		Lohn- steuer- pflichtig	Sozial- versich.- pflichtig
Eine doppelte Haushaltungsführung liegt nicht vor, solange die auswärtige Beschäftigung als Auswärtsbeschäftigung anzusehen ist. Zur Berücksichtigung der Unterkunftskosten in diesem Fall vgl. „Reisekosten bei Auswärtsbeschäftigen“ in Anhang 4 unter Nr. 8.					
Ein <b>Wechsel</b> zwischen dem Ansatz der Pauschbeträge von 20 € bzw. 5 € und dem Einzelnachweis der tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten ist beim steuerfreien Arbeitgeberersatz auch während ein und derselben doppelten Haushaltungsführung innerhalb eines Kalenderjahres zulässig. Wäre er nicht zulässig, müsste dies in der Vorschrift, die den steuerfreien Arbeitgeberersatz regelt (R 9.11 Abs. 10 Satz 7 Nr. 3 LStR), ausdrücklich festgelegt sein. Da dies nicht der Fall ist, ist ein Wechsel zulässig.					
Die <b>Pauschbeträge</b> von 20 € bzw. 5 € je Übernachtung gelten nur für steuerfreie Zahlungen des Arbeitgebers <b>nicht</b> hingegen beim <b>Werbungskostenabzug</b> durch den Arbeitnehmer (vgl. die Erläuterungen unter der nachfolgenden Nr. 4 Buchstabe b).					
<b>e) Schaubild und Berechnungsbeispiel zur doppelten Haushaltungsführung im Inland</b>					
Für die steuerfreien Auslösungen bei einer doppelten Haushaltungsführung im Inland ergibt sich folgendes Schema:					
<b>Auslösungen bei doppelter Haushaltungsführung im Inland 2018</b>					
Verheiratete/ Verpartnerne		Ledige mit eigenem Hausstand			
<b>drei Monate lang:</b>					
– für Verpflegung täglich (bei Wochenendheimfahrten für An- und Rückreisetage 12 €)	24 €				
– für jede Übernachtung <sup>1)</sup>	20 €				
– eine wöchentliche Heim- fahrt mit 0,30 € je vollen Entfernungskilometer					
<b>nach drei Monaten:</b>					
– für Verpflegung täglich	0 €				
– für jede Übernachtung <sup>1)</sup>	5 €				
– eine wöchentliche Heim- fahrt mit 0,30 € je vollen Entfernungskilometer					
<b>Beispiel</b>					
Ein verheirateter Arbeitnehmer wird mit Wirkung ab 1. März 2018 an einen Zweibetrieb des Arbeitgebers unbefristet versetzt. Er mietet am neuen Arbeitsort ein möbliertes Zimmer; die Entfernung zu seinem Familienwohnsitz beträgt 200 Kilometer. Der Arbeitnehmer benutzt für die Fahrt zum neuen Arbeitsort und zum wöchentlichen Besuch seiner Familie seinen eigenen Pkw. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer folgende Beträge als Auslösungen steuerfrei zahlen:					
für die erste Fahrt an den neuen Arbeitsort 0,30 € für 200 Kilometer	60,— €				
für jede wöchentliche Familienheimfahrt die Entfer- nungspauschale in Höhe von 0,30 € für 200 Kilometer	60,— €				

für die Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2018 (= Dreimonatszeitraum) für jeden Tag, an dem der Arbeitnehmer sich 24 Stunden am neuen Arbeitsort aufgehalten hat, für Verpflegungsmehraufwendungen 24,— €

Für die An- und Abreisetage bei Familienheimfahrten kann unabhängig von einer Mindestabwesenheitszeit ein Betrag von 12 € steuerfrei für jeden dieser Tage gezahlt werden.

Ab 1. Juni 2018 können keine Auslösungen für Verpflegungsmehraufwand steuerfrei gezahlt werden.

für jede Übernachtung in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2018 (= Dreimonatszeitraum) ein Übernachtungsgeld von 20,— €

für jede Übernachtung ab 1. Juni 2018 ein Übernachtungsgeld von 5,— €

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer auch die tatsächlich entstandenen **notwendigen** Kosten für die Unterkunft steuerfrei ersetzen, und zwar ohne zeitliche Begrenzung bis zu einem Höchstbetrag von 1000 € monatlich.

### 3. Umzugskosten im Zusammenhang mit einer doppelten Haushaltungsführung

Umzugskosten, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ersetzt, sind steuerfrei,

- wenn der Umzug beruflich veranlasst ist und
- die durch den Umzug entstandenen Mehraufwendungen nicht überschritten werden.

Eine berufliche Veranlassung liegt unter anderem auch dann vor, wenn der Umzug das Beziehen (**Begründung**) oder die Aufgabe (**Beendigung**) der Zweitwohnung bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltungsführung betrifft. Entsprechendes gilt beim **Wechsel** einer doppelten Haushaltungsführung.

nein nein

Sofern hiernach ein steuerfreier Ersatz der Umzugskosten im Grundsatz möglich ist, können die Umzugskosten entweder mit den hierfür festgelegten Pauschbeträgen, oder soweit keine Pauschbeträge festgelegt sind, in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden (vgl. das Stichwort „Umzugskosten“). Bei Umzugskosten im Zusammenhang mit einer doppelten Haushaltungsführung ist jedoch zu beachten, dass in diesem Ausnahmefall die **Pauschale für sonstige Umzugskosten nicht gilt** (vgl. zu dieser Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen das Stichwort „Umzugskosten“ unter Nr. 4). Die sonstigen Umzugskosten müssen deshalb **im Einzelnen nachgewiesen werden**, wenn sie im Zusammenhang mit dem Beziehen, der Aufgabe oder des Wechsels einer Zweitwohnung bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltungsführung stehen (R 9.11 Abs. 9 Satz 2 LStR).

Eine berufliche Veranlassung von Umzugskosten scheidet aus, wenn der **Familienhausstand** vom Arbeitsort **wegverlegt** wird (BFH-Beschluss vom 9.1.2008, BFH/NV 2008 S. 566). Das gilt selbst dann, wenn eine solche Wegverlegung zur Begründung einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltungsführung führt (R 9.11 Abs. 9 Satz 4 LStR). In solch einem Fall liegen nicht abziehbare Kosten der privaten Lebensführung vor, die vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet werden können.

ja ja

#### Beispiel A

Eine Arbeitnehmerin verlegt ihren Lebensmittelpunkt aus privaten Gründen von Frankfurt nach München. Ihre bisherige Wohnung in Frankfurt hält sie als Zweitwohnung bei, da sie von dort aus wochenweise weiterhin ihre erste Tätigkeitsstätte aufsucht.

Bei der Wegverlegung des Lebensmittelpunkts von Frankfurt nach München handelt es sich nicht um einen beruflich veranlassten, sondern um einen privat veranlassten Umzug und damit um steuerlich nicht zu berücksichtigende Kosten der privaten Lebensführung. Unerheblich ist, dass die Wegverlegung des Lebensmittelpunkts aus privaten Gründen zu einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltungsführung führt.

1) Anstelle des Pauschbetrags können auch die tatsächlich entstandenen Unterkunftskosten (Höchstbetrag = 1000 € monatlich) steuerfrei erstattet werden.